

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 13. April 1981

zur Änderung der Richtlinie 79/490/EWG zur Anpassung der Richtlinie 70/221/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den Technischen Fortschritt

(81/333/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

bei Kraftfahrzeugen der Klasse M₁ sowie zu technischen
Handelshemmnissen entstehen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1267/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

Artikel 1

Die Richtlinie 79/490/EWG wird wie folgt geändert:

Ziffer II.5.2 des Anhangs erhält folgende Fassung:

gestützt auf die Richtlinie 70/221/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/490/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

„II.5.2. Für Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, M₃, N₁, O₁ und O₂ (Klassen gemäß der internationalen Klasseneinteilung, aufgeführt in Anmerkung b) zu Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG) gilt die in II.5.1 genannte Vorschrift als erfüllt, wenn:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die derzeitige Fassung der Ziffer II.5.2 des Anhangs der Richtlinie 79/490/EWG, die den Schutz gegen ein Unterfahren durch Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, M₃, N₁, O₁ und O₂ betrifft, verhältnismäßig unklar und ungenau hinsichtlich der Breite ist, über welche die Einhaltung der Vorschrift zu prüfen ist. Dies könnte die für die Bauartgenehmigung zuständigen technischen Dienste zu unterschiedlichen Anforderungen veranlassen; außerdem könnten daraus Widersprüche zur Richtlinie 74/483/EWG des Rates ⁽⁵⁾ über die vorstehenden Außenkanten

— entweder die in II.5.3 beschriebenen Vorschriften erfüllt sind oder

— die Höhe unter dem hinteren Teil des leeren Fahrzeugs 55 cm auf einer Breite nicht übersteigt, deren Wert den der um höchstens 10 cm auf beiden Seiten verringerten Breite der Hinterachse nicht unterschreitet (wobei der Latsch der Reifen in Bodennähe nicht berücksichtigt wird).

Sind mehrere Hinterachsen vorhanden, so ist die breiteste Achse maßgebend.

Diese Vorschrift muß mindestens auf einer Linie erfüllt sein, die nicht weiter als 45 cm vom hinteren Fahrzeugende entfernt sein darf.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen bis zum 1. Oktober 1981 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970 S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 76 vom 6. 4. 1970, S. 23, und ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1979, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 26. 5. 1979, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 266 vom 2. 10. 1974, S. 4.

Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Brüssel, den 13. April 1981

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission